

Nutzung von Verzahnungsämtern in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming

Bis Ende des Jahres 2026 scheiden 22 Führungskräfte aus der Kreisverwaltung Teltow-Fläming aus. Aus den Erfahrungen der letzten Nachbesetzungen von Führungsdienstposten ist festzustellen, dass die Gewinnung potentiell geeigneter Bewerberinnen und Bewerber, die neben geforderten Fachkenntnissen, über entsprechende Laufbahnbefähigungen und darüber hinaus über langjährige Führungserfahrungen verfügen, auf erhebliche Probleme stößt. Dies führt zum Teil zu (erfolglosen) Wiederholungsausschreibungen. Deshalb ist es notwendig, der eigenen Führungs- und Fachkräfteentwicklung mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Die Verwaltungsleitung steht damit vor großen Herausforderungen, denen sie sich aktiv zuwendet. Die Handlungsschwerpunkte für die Entwicklung von Nachwuchsführungskräften aus den eigenen Reihen sind vielfältig und betreffen neben der Qualifizierung und Ausbildung, einschließlich des neuen dualen Studiengangs für öffentliche Verwaltung an der Technischen Hochschule Wildau und der Möglichkeit der Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Verwaltungsfachwirt, auch die Schaffung formaler Verfahrensgrundlagen.

Das schließt auch die Öffnung des Zugangs auf Führungsdienstposten als eine weitere Möglichkeit der Laufbahnentwicklung des gehobenen Dienstes ein. Dies setzt eine Grundsatzentscheidung in der Frage der möglichen Nutzung von Verzahnungsämtern voraus, die für den gehobenen Dienst bis A 14 erfolgen soll.

Das Land Brandenburg hat bereits im Jahr 2013 gesetzgeberisch diesen Weg eröffnet und nutzt seitdem die Möglichkeit von Verzahnungsämtern für die eigene Führungs- und Fachkräfteentwicklung. Auch in anderen Landkreisen wird das Verzahnungsamt nunmehr zunehmend genutzt.

In der geforderten jeweiligen Laufbahnbefähigung gilt es im Rahmen der Organisationshoheit darzulegen und zu entscheiden, ob für die Wahrnehmung des konkreten Dienstpostens (Fach- und Führungskräfte) die Befähigung für den gehobenen oder höheren Dienst dem Grunde nach erforderlich ist. Dies muss sich in der Folge dann in den jeweiligen Stellenausschreibungen und den dort enthaltenden Zugangsvoraussetzungen widerspiegeln.

Der Landkreis Teltow Fläming muss sich als zukunftsorientierter Arbeitgeber und Dienstherr diesen aktuellen Fragen stellen und sollte zur Sicherung von Fach- und Führungskräften die Möglichkeit von Verzahnungsämtern nutzen.

Die Nutzung des Instruments des „Verzahnungsamtes“ erfordert die Entscheidung, die Beförderung von bewährten und leistungsstarken Beamtinnen und Beamten in den bisherigen Spitzenämtern der Laufbahn des gehobenen Dienstes in ein Amt des höheren Dienstes zu ermöglichen. Im Bereich der Amtsleitungen sind zukünftig bei freiwerdenden Stellen grundsätzlich die Anforderungen an die Stelle dahingehend zu überprüfen und eine Entscheidung zu treffen, ob die Installierung eines sogenannten Verzahnungsamtes sachdienlich ist. Eine Bewerbung auf eine so beschriebene

Führungsposition wird damit für die Beamtinnen und Beamten der gehobenen Laufbahn eröffnet. Unter dieser Maßgabe ist das Instrument „Verzahnungsamt“ wie beschrieben anwendbar.

Die Rechtslage und Anwendbarkeit wurde im Rahmen eines Arbeitsgespräches im Ministerium des Innern und für Kommunales am 18.07.2017 besprochen.

Das Beamtengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz - LBG) wurde bereits durch Gesetz über ergänzende Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36) dazu wie folgt geändert:

§ 9

Laufbahn, Laufbahngruppen, Laufbahnordnungsbehörde

(1) Eine Laufbahn umfasst alle der Laufbahngruppe zugeordneten Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche oder verwandte Vorbildung und Ausbildung voraussetzen (Bildungsvoraussetzungen); zur Laufbahn gehören auch der Vorbereitungsdienst und die Probezeit. Die Laufbahnbefähigung befähigt dazu, alle der Laufbahn zugeordneten Ämter wahrzunehmen.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamtsamt. Die Zuordnung einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe erfolgt nach dem Schwierigkeitsgrad der wahrzunehmenden Aufgaben, dem Grad der Selbstständigkeit und der Verantwortung, den Bildungsvoraussetzungen und der Ausbildung. Den Laufbahngruppen sind die Ämter grundsätzlich wie folgt zugeordnet:

- 1. einfacher Dienst: Besoldungsgruppe A 4 bis A 7,*
- 2. mittlerer Dienst: Besoldungsgruppe A 6 bis A 11,*
- 3. gehobener Dienst: Besoldungsgruppe A 9 bis A 14,*
- 4. höherer Dienst: Besoldungsgruppe A 13 bis A 16 sowie Ämter der Brandenburgischen Besoldungsordnung B.*

Die Laufbahnverordnungen können von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.

(3) Die Befähigung für die Laufbahn, in die eingestellt, gewechselt oder von einem anderen Dienstherrn versetzt werden soll, ist festzustellen und dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn Beamte infolge der Umbildung einer Körperschaft übernommen werden oder kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übertreten.

(4) Laufbahnordnungsbehörde ist die für die Gestaltung einer Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde. Sie trifft die ihr nach diesem Gesetz und den Laufbahnvorschriften zugewiesenen Entscheidungen, für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.